



§ 41 (1) SchulG LSA Schuleinzugsbereiche

Bis spätestens zum 1. August 2027 legen die Schulträger für allgemeinbildende Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche fest. Für einen Schulverbund wird ein gemeinsamer Schuleinzugsbereich festgelegt. In den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren kann der Schuleinzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfassen. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Eine Ausnahme ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger zu gestatten, sofern der abgebende und der aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.

zuständige Stelle: Stadt Raguhn-Jeßnitz

Schulbezirke Raguhn-Jeßnitz

Grundschule „Am Markt“ Raguhn	Grundschule „Hermann-Conradi“ Jeßnitz (Anhalt)
Hoyersdorf	Altjeßnitz
Lingenau	Jeßnitz (Anhalt)
Marke	
Möst	
Niesau	
Priorau	
Raguhn	
Retzau	
Schierau	
Thurland	
Tornau v. d. Heide	